

**Satzung der Stadt Hattingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für
Tageseinrichtungen für Kinder, Schulbetreuungsmaßnahmen im Primarbereich
und für die Betreuung von Kindern in Tagespflege
(Elternbeitragssatzung)
vom 09.12.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs.1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 GG zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), der §§ 11 Abs. 4 2. HS, 5 Abs. 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz – KiBiz –) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S.462/SGV NRW216), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834) sowie des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S.102/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404), und der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 in der Fassung vom 16.02.2018 - AZ 325-3.04.02-142 481, und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003, zuletzt geändert durch Runderlass vom 15.01.2015, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen in seiner Sitzung am 03.12.2019 folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW) wird durch die Stadt Hattingen gemäß § 23 Abs. 1 und 5 KiBiz NRW ein monatlich zu entrichtender, sozial gestaffelter, öffentlich-rechtlicher Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben.
- 2) Für die Inanspruchnahme einer Schulbetreuungsmaßnahme im Primarbereich im Sinne des § 5 Abs. 2 S. 1 KiBiz NRW (verlässliche Vormittagsbetreuung und offener Ganztags) erhebt die Stadt Hattingen ebenfalls einen monatlich zu entrichtenden, sozial gestaffelten, öffentlich-rechtlichen Beitrag.

- 3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann darüber hinaus ein Entgelt für Verpflegung erheben (§ 23 Abs. 4 KiBiz NRW). Die Höhe der zu leistenden Verpflegungsentgelte regeln die einzelnen Träger in eigener Zuständigkeit. Entsprechendes gilt gem. dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“, Ziffer 8.4, bei Angeboten im Sinne des Abs. 2 bzw. bei Kindertagespflege im Rahmen des § 23 Abs. 1 S. 4 KiBiz NRW für die Tagespflegeperson.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- 1) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt. Gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 6 SGB VIII sind dies die Personensorgeberechtigten und jede sonstige Person über 18 Jahre soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten, nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen, Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

Darunter fallen insbesondere:

1. die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt,
2. ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin, Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft mit denen das Kind zusammenlebt,
3. Pflegeeltern bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, wenn ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.

- 2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

- 1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr bzw. Schuljahr. Der Beitragszeitraum bei Inanspruchnahme der Kindertagespflege entspricht der Dauer der Förderung des Kindes in der Tagespflege.
- 2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht für den Betreuungsplatz endet mit Ablauf des Kindergarten- bzw. Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Betreuungsmaßnahme verlässt. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung / OGS / Verlässliche Vormittagsbetreuung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes.

- 3) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die im § 1 dieser Satzung geregelten Betreuungsformen besteht.

§ 4 Ermittlung der Beiträge

- 1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Einkommen) und der in Anspruch genommenen Betreuungsform und Betreuungszeit einen Elternbeitrag zu leisten.
- 2) Bei der Aufnahme haben die Beitragspflichtigen der Stadt Hattingen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlagen zu dieser Satzung zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe der Einkommenshöhe und/oder Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag der maßgeblichen Betreuungsart zu zahlen.
- 3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Hattingen ist - ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 5 Einkommen

- 1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und Abs. 5a S. 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieben und selbständiger Arbeit der Gewinn sowie bei den anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen (Bruttoeinkommen) über die im jeweiligen Einkommenssteuerbescheid ausgewiesenen Werbungskosten. Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff im Sinne dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen ebenso wenig wie finanzielle Belastungen (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge, Vorsorgeaufwendungen, steuerliche Sonderausgaben mit Ausnahme von Kinderbetreuungsaufwendungen (vgl. §§ 2 Abs. 5a S. 2, 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG), gesetzliche oder vertragliche Unterhaltsleistungen und außergewöhnliche Belastungen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des S. 1 sind steuerfreie Einkünfte der Beitragspflichtigen, unabhängig von ihrer Zweckbestimmung, Unterhaltsleistungen, Lohnersatzleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld sowie der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird bis auf einen anrechnungsfreien Betrag in Höhe von 300,- EUR (Elterngeld) bzw. 150,- EUR (Elterngeld Plus) monatlich dem Einkommen hinzugerechnet. Der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes vervielfacht sich bei einer Mehrlingsgeburt um die Anzahl der geborenen Kinder.

Bei Beschäftigten mit Anspruch auf eine lebenslange Versorgung (z. B. Beamtinnen bzw. Beamte, Richterinnen bzw. Richter, Universitätsprofessorinnen bzw. -professoren, Zeit-/ Berufssoldatinnen bzw. -soldaten, etc.) und Mandatsträgern, die beamtenähnlich, d. h. ohne eigene Beitragsleistungen, versorgt werden, sind die maßgeblichen Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis um 10 v. H zu erhöhen.

Für das dritte und jedes weitere im Haushalt der Beitragspflichtigen lebende Kind, sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- 2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahresbruttoeinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahresbruttoeinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.
Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist dies ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6 Höhe des Beitrags

- 1) Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden bzw. Schulbetreuungsmaßnahme erhoben. Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und zusätzlich durch eine Tagespflegeperson betreut, ist die Gesamtstundenzahl maßgeblich für die Einstufung des Elternbeitrages. Höchstbetrag ist der Beitrag für die 45 Stunden - Betreuung in der jeweiligen (Betreuungsform und) Einkommensgruppe. Wird ein Kind in einer Schulbetreuungsmaßnahme und zusätzlich durch eine Tagespflegeperson betreut, ist der Beitrag für die OGS-Betreuung Höchstbetrag.
- 2) Vollendet das Kind das 2. Lebensjahr, so ist ab dem Monat nach der Vollendung des 2. Lebensjahres der Elternbeitrag für Kinder ab 2 Jahre zu zahlen. Ausnahme: das Kind vollendet zwischen dem 01.08. und 01.11. desselben Kindergartenjahres das 2. Lebensjahr, so wird bereits ab dem 01.08. der Elternbeitrag für ein Kind ab 2 Jahre erhoben.
- 3) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen aus dieser Satzung.

§ 7 Beitragsermäßigung/Beitragsbefreiung

- 1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

Wird ein Kind vorzeitig in die Schule aufgenommen und wird es bis zum 15.11. verbindlich für das nächste Schuljahr in der Schule angemeldet, so erfolgt die Beitragsbefreiung auf Antrag ab dem 01. Dezember in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht.

Wird ein Kind aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG) für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise zwei Jahre.

- 2) Besuchen mehr als ein Kind von Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Hattinger Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 Abs. 1 KiBiz NRW, eine Betreuungsmaßnahme in einer Hattinger Grundschule im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung oder werden sie in Tagespflege betreut, so reduziert sich die Höhe des Beitrages für das weitere Kind auf 25 % der jeweiligen Einkommensgruppe.

Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und/oder der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt. Diese Regelung gilt auch dann, wenn das Kind im letzten Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, von der Beitragspflicht gem. § 23 Abs. 3 KiBiz NRW befreit ist. Dieses Kind wird bei der Ermittlung des Elternbeitrages dem Kind gleichgestellt, welches beitragspflichtige Angebote im Sinne des § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) in Anspruch nimmt.

Das 3. Kind ist wie auch alle weiteren Kinder beitragsfrei.

Ergeben sich für Geschwisterkinder gleich hohe Beiträge, so gilt das ältere Geschwisterkind als Erstkind.

- 3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen nicht zuzumuten ist (§90 Abs. 3 SGB VIII).
- 4) Im Falle des § 2 Abs. 1 Punkt 3 der Aufzählung dieser Satzung (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- 5) Beitragspflichtige, die ausschließlich oder ergänzend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Form von Arbeitslosengeld II – Sozialgesetzbuch II (SGB II) -, Leistungen nach § 8 Nr. 1 u. 2 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel der Anlage 1 und 2 dieser Satzung zugeordnet.

§ 8 Beitragsfestsetzung/ Anzeigepflicht

- 1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Hattingen durch Festsetzungsbescheid grundsätzlich vorläufig erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung/Tagespflegeperson der Stadt Hattingen unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten und die Betreuungsform der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen mit. Diese Daten werden gemäß Art. 6 Datenschutzgrundverordnung (DSchGVO) i. V. m. § 12 KiBiz NRW rechtmäßig verarbeitet.
- 2) Soweit Elternbeiträge zunächst vorläufig festgesetzt worden sind bzw. bei einer Festsetzung nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt die ggf. erforderliche endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Beiträge, die aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben zu gering festgesetzt werden, sind nachzuzahlen. Beiträge, die zu hoch festgesetzt werden, sind zu erstatten bzw. zu verrechnen.
- 3) Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m § 169 Abs. 2 S. 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 9 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden jeweils zum 1. des Monats fällig.

§ 10 Vollstreckung

Die Beiträge können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

§ 11 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2b KAG NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen § 4 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EUR geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hattingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, Schulbetreuungsmaßnahmen im Primarbereich und für die Betreuung von Kindern in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 20.05.2010 außer Kraft.

**Anlage 1 zu § 6 Abs. 3 der Elternbeitragsatzung
Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder und für die Betreuung von Kindern in Tagespflege ab 01.08.2018**

Stufe	Jahreseinkommen	Elternbeiträge für Kinder ab 2 Jahren						Elternbeiträge für Kinder unter 2 Jahren							
		25 Std.		35 Std.		45 Std.		25 Std.		35 Std.		45 Std.			
		1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind		
1	bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 30.000 €	37,00 €	9,50 €	43,00 €	11,50 €	59,00 €	14,50 €	90,00 €	23,00 €	105,00 €	27,00 €	141,00 €	141,00 €	35,00 €	35,00 €
3	bis 35.000 €	46,00 €	11,50 €	55,00 €	13,50 €	72,00 €	19,00 €	102,00 €	26,00 €	119,50 €	30,00 €	159,00 €	159,00 €	40,00 €	40,00 €
4	bis 40.000 €	65,00 €	16,50 €	76,00 €	20,00 €	102,00 €	26,00 €	133,00 €	33,00 €	157,00 €	39,00 €	210,00 €	210,00 €	53,00 €	53,00 €
5	bis 45.000 €	73,00 €	19,00 €	87,00 €	22,00 €	115,00 €	29,00 €	147,00 €	37,00 €	173,00 €	43,00 €	232,00 €	232,00 €	58,00 €	58,00 €
6	bis 50.000 €	88,00 €	22,00 €	102,00 €	26,00 €	137,00 €	34,00 €	172,00 €	43,00 €	206,00 €	52,00 €	275,00 €	275,00 €	69,00 €	69,00 €
7	bis 55.000 €	102,00 €	26,00 €	119,50 €	30,00 €	160,00 €	40,00 €	187,50 €	47,00 €	221,50 €	56,00 €	295,00 €	295,00 €	74,00 €	74,00 €
8	bis 60.000 €	115,00 €	29,00 €	136,00 €	34,00 €	182,00 €	45,00 €	202,00 €	50,00 €	241,00 €	61,00 €	321,00 €	321,00 €	80,00 €	80,00 €
9	bis 70.000 €	145,00 €	36,00 €	170,00 €	42,00 €	228,00 €	57,00 €	240,00 €	60,00 €	287,00 €	72,00 €	384,00 €	384,00 €	96,00 €	96,00 €
10	bis 80.000 €	161,00 €	40,00 €	190,00 €	47,00 €	253,00 €	64,00 €	282,00 €	71,00 €	332,00 €	83,00 €	444,00 €	444,00 €	111,00 €	111,00 €
11	bis 90.000 €	181,00 €	45,00 €	213,00 €	54,00 €	285,00 €	71,00 €	311,00 €	78,00 €	368,00 €	92,00 €	491,50 €	491,50 €	123,00 €	123,00 €
12	bis 110.000 €	202,00 €	50,00 €	237,00 €	60,00 €	320,00 €	80,00 €	327,00 €	81,00 €	392,50 €	98,00 €	523,00 €	523,00 €	131,00 €	131,00 €
13	bis 130.000 €	226,00 €	57,00 €	266,00 €	67,00 €	356,50 €	90,00 €	357,50 €	90,00 €	420,00 €	105,00 €	563,50 €	563,50 €	141,00 €	141,00 €
14	bis 150.000 €	253,00 €	64,00 €	298,00 €	74,00 €	399,00 €	100,00 €	382,00 €	96,00 €	450,00 €	112,00 €	604,00 €	604,00 €	151,00 €	151,00 €
15	über 150.000 €	283,00 €	71,00 €	334,00 €	83,00 €	447,00 €	112,00 €	410,00 €	103,00 €	482,00 €	121,00 €	646,00 €	646,00 €	162,00 €	162,00 €

Anlage 2 zu § 6 Abs. 3 der Elternbeitragssatzung

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Schulbetreuungsmaßnahmen im Primarbereich

Stufe	Jahreseinkommen	Monatliche Elternbeiträge für Schulbetreuungsmaßnahmen			
		Offene Ganztagschule		Verlässliche Vormittagsbetreuung	
		1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
1	bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 25.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3	bis 30.000 €	44,50 €	11,50 €	20,00 €	5,00 €
4	bis 35.000 €	56,00 €	14,00 €	22,00 €	5,50 €
5	bis 40.000 €	67,00 €	16,50 €	34,00 €	9,00 €
6	bis 45.000 €	78,00 €	19,50 €	39,00 €	10,00 €
7	bis 50.000 €	93,00 €	23,00 €	46,50 €	12,00 €
8	bis 55.000 €	105,00 €	26,00 €	53,00 €	13,50 €
9	bis 60.000 €	116,50 €	29,50 €	58,00 €	14,50 €
10	bis 70.000 €	128,00 €	32,00 €	65,00 €	16,00 €
11	bis 80.000 €	159,00 €	39,50 €	79,50 €	20,00 €
12	bis 90.000 €	164,50 €	41,00 €	82,00 €	20,50 €
13	bis 100.000 €	174,50 €	43,50 €	87,50 €	21,50 €
14	über 100.000 €	185,00 €	46,50 €	92,50 €	23,00 €